

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werbeagentur **adserv communication service**, Schillerstraße 17, 4020 Linz

Allgemeines

für sämtliche Geschäfte zwischen dem Klienten und der **adserv communication service**, Schillerstraße 17, 4020 Linz (in der Folge **adserv** genannt) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen*. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Klienten sind nur dann wirksam, wenn sie von der Werbeagentur **adserv** ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Vertragsabschluss

Die Angebote der Werbeagentur **adserv** sind freibleibend. Der Klient ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab diesem Zugang bei der Werbeagentur **adserv** gebunden.

Aufträge des Klienten gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur als angenommen, sofern die Werbeagentur **adserv** nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

Leistung und Honorar

Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch der Werbeagentur **adserv** für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Werbeagentur **adserv** ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der Nutzungsrechte erhält die Werbeagentur **adserv** ein Honorar in der Höhe von 15 % des über sie abgewickelten Werbeetats. Alle Leistungen der Werbeagentur **adserv**, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Agentur. Alle der Werbeagentur **adserv** erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Klienten zu ersetzen. Kostenvoranschläge der Werbeagentur **adserv** sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Werbeagentur **adserv** schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird die Werbeagentur **adserv** den Klienten auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Klienten genehmigt, wenn der Klient nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten der Werbeagentur **adserv**, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Werbeagentur **adserv** eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Klient an diesen Arbeiten keinerlei Rechte, nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind vielmehr unverzüglich der Werbeagentur **adserv** zurückzustellen.

Präsentationen

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Werbeagentur **adserv** ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Werbeagentur **adserv** für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Werbeagentur **adserv** nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Werbeagentur **adserv**, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Werbeagentur **adserv**; der Klient ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Werbeagentur **adserv** zurückzustellen. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht von der Werbeagentur **adserv** gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Werbeagentur **adserv** berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Werbeagentur **adserv** nicht zulässig.

Eigentumsrecht und Urheberschutz

Alle Leistungen der Werbeagentur **adserv** einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Werbeagentur **adserv** und können von der Werbeagentur **adserv** jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Agenturvertrages zurückverlangt werden. Der Klient erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Werbeagentur **adserv** darf der Klient die Leistungen der Werbeagentur **adserv** nur selbst, ausschließlich im vereinbarten Verbreitungsgebiet und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen.

Änderungen von Leistungen der Werbeagentur **adserv** durch den Klienten sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Werbeagentur **adserv** und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen der Werbeagentur **adserv**, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – ist die Zustimmung der Werbeagentur **adserv** erforderlich. Dafür steht der Werbeagentur **adserv** und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung fest gehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5 % des vom Klienten an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur **adserv** bzw. von Werbemitteln, für die die Werbeagentur **adserv** konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Agenturvertrages ist - unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt ist – ebenfalls die Zustimmung der Werbeagentur **adserv** notwendig.

Dafür stehen der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung, im Regelfall 15 %, zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

Kennzeichnung

Die Werbeagentur **adserv** ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Werbeagentur **adserv** und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Klienten dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

Genehmigung

Alle Leistungen der Werbeagentur **adserv** (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge und Farbausdrucke) sind vom Klienten zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Klienten genehmigt. Der Klient wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs-, standes- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Die Werbeagentur **adserv** veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Klienten; die damit verbundenen Kosten trägt der Klient.

Termine

Die Werbeagentur **adserv** bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Klienten allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Werbeagentur **adserv** eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Werbeagentur **adserv**. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Werbeagentur **adserv**. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Werbeagentur **adserv** entbinden die Werbeagentur **adserv** jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

Zahlung

Die Rechnungen der Werbeagentur **adserv** sind prompt netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 12 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Werbeagentur **adserv**. Der Klient darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Gewährleistung und Schadenersatz

Der Klient hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Werbeagentur **adserv** schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Klienten nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Werbeagentur **adserv** zu. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr gemäß § 294 ABGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auf-

traggeber zu beweisen. Schadenersatzansprüche des Klienten, insbesondere wegen Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluß, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Werbeagentur **adserv** beruhen. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Klienten übernimmt die Agentur keinerlei Haftung.

Haftung

Die Werbeagentur **adserv** wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Klienten rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von der Werbeagentur **adserv** vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist aber der Klient selbst verantwortlich. Er wird eine von der Werbeagentur **adserv** vorgeschlagene Werbemaßnahme (ein von der Werbeagentur **adserv** vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung der Werbeagentur **adserv** für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Klienten erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Werbeagentur **adserv** ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die Werbeagentur **adserv** nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Klienten oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) die Werbeagentur **adserv** selbst in Anspruch genommen wird, hält der Klient die Werbeagentur **adserv** schad- und klaglos: Der Klient hat der Werbeagentur **adserv** somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Werbeagentur **adserv** aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen. Der Auftraggeber haftet lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Klienten und der Werbeagentur **adserv** ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Erfüllungsort ist der Sitz in Linz.

Anzuwendendes Recht

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der Werbeagentur **adserv** und dem Klienten ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Werbeagentur **adserv** örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Die Werbeagentur **adserv** ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Klienten zuständiges Gericht anzurufen.

* Diese Geschäftsbedingungen entsprechen den vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich empfohlenen einheitlichen Geschäftsbedingungen für österreichische Werbeagenturen.